



Richtlinien für die Ehrungen von Personen, Vereinen und Verbänden

Der Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V., nimmt Ehrungen von Personen, Vereinen und Verbänden gemäß nachstehender Richtlinien vor.

Die Ehrungen werden auf Antrag, nach Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand, verliehen. Alle Ehrungen sollten möglichst im Rahmen einer besonderen Veranstaltung der betreffenden Organisation erfolgen.

Der Antrag ist zu begründen und muss die erforderlichen Personalangaben und Nachweise enthalten. Die Kosten der Urkunden und Ehrenzeichen trägt der Landesverband - mit Ausnahme der Ehrungen nach Punkt A) 1.

Die Antragstellung für alle Ehrungen kann **nur** über die Kreisverbände erfolgen. Die Kreisverbände sollten das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von der vorzunehmenden Ehrung unterrichten.

Die Auszeichnungen sollten möglichst einen Monat vor der Verleihung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes beantragt werden.

A) Ehrungen von Personen

1. Die Ehrennadel in Silber

kann verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mindestens 25-jährige Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
- b) mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Ortsvereines oder
- c) mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder des Landesverbandes.
- d) bei außergewöhnlichen Verdiensten um die Belange des Landesverbandes bzw. seiner Organisationen.

Die Ehrennadeln können auf Wunsch des Antragstellers mit einem Urkundenformular übergeben werden. Die Prüfung der Berechtigung der Ehrung und das Ausfüllen dieser Urkunde obliegen dem Antragsteller. Die Kosten der Ehrennadeln und Urkunden trägt der Antragsteller.

2. Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde

kann verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) mindestens 40-jährige Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
- b) mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Ortsvereines oder
- c) mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder des Landesverbandes.
- d) bei außergewöhnlichen Verdiensten um die Belange des Landesverbandes bzw. seiner Organisationen.

Die Ehrennadeln werden mit Urkunde übergeben. Die Kosten trägt der Landesverband.

3. Die Ehrennadel mit Kranz und Ehrenurkunde

kann verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei mindestens 50-jähriger Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
- b) bei mindestens 35-jähriger Tätigkeit im Vorstand eines Ortsvereines oder

- c) bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder des Landesverbandes oder
- d) bei außergewöhnlichen Verdiensten um die Belange des Kreis- und Landesverbandes bzw. seiner Organisationen.

Die Ehrennadeln werden mit Ehrenurkunde übergeben. Die Kosten trägt der Landesverband.

B.) Ehrungen von Vereinen

Zur Anerkennung besonderer Leistungen bei Veranstaltungen der Ortsvereine, der Kreisverbände oder des Landesverbandes können Ortsvereine und/oder Kreisverbände geehrt werden.

Die unter den Buchstaben b) aufgeführten Ehrengaben sind von dem Antragsteller ausführlich zu beschreiben, damit eine vergleichbare Beurteilung vorgenommen werden kann. In Ausnahmefällen ist eine Kumulierung besonders zu begründen. Ein Rechtsanspruch für die unter b) aufgeführten Beträge besteht nicht.

Die Ehrung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Betrag in Höhe von 25,00 € mit Urkunde

- a) bei 25-jährigem Vereinsjubiläum.
- b) bei guten Leistungen auf Kreis- und/oder Ortsebene, sofern entweder die Qualität der Ergebnisse oder die Art des Aufbaues und der Darstellung eine Anerkennung verdient.

2. Betrag in Höhe von 50,00 € mit Urkunde

- a) bei 50-jährigem Vereinsjubiläum.
- b) bei besonders guten Leistungen der Vereine, zum Beispiel durch Anlage vorbildlicher Pflanzungen im Obst- und Gartenbau sowie in der Landschaftspflege und deren Erhaltung.

3. Betrag in Höhe von 75,00 € mit Urkunde

- a) bei 75-jährigem Vereinsjubiläum.
- b) bei außergewöhnlichen Leistungen der Vereine, zum Beispiel durch Anlage besonders vorbildlicher Pflanzungen im Obst- und Gartenbau sowie in der Landschaftspflege und deren Erhaltung.

4. Betrag in Höhe von 100,00 € mit Urkunde

wird bei 100-jährigem und höherem Jubiläum verliehen.

Die Ehrung und Überreichung des Geldbetrages wird von dem Vorsitzenden und/oder dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.

Baum- oder Sachspenden als Ehrengaben sind nach Absprache möglich.

Diese Richtlinien ersetzen ab 1. Januar 2008 alle bisherigen Regelungen.